

# **Satzung für die Benutzung der Archive der Stadt Biberach, des Hospitals und der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege (Städtische Archive) - Archivordnung - vom 5. September 1997**

(zuletzt geändert am 28. August 2019)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut in Baden-Württemberg (Landesarchivgesetz - LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S.89) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 12. Mai 1997 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Stellung der Archive**

(1) Die Stadt Biberach, der Hospital und die Gemeinschaftliche Kirchenpflege unterhalten jeweils ein Archiv.

(2) Diese Archive, genannt "Stadtarchiv", "Hospitalarchiv" und "Archiv der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege" haben die Aufgabe, alle in den Verwaltungen anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erschließen, sowie allgemein nutzbar zu machen.

(3) Zur Ergänzung der Verwaltungsüberlieferung sammeln die Archive außerdem für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutende Dokumentationsunterlagen. Sie können fremdes Archivgut aufnehmen.

(4) Die Archive fördern die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

## **§ 2 Benutzung der Archive**

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung die Archive benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung der Archive gelten:

- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel (z.B. Bibliothek) und
- c) Einsichtnahme in Archivgut.

(3) Das Archivgut kann nur im Benutzungsraum während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Ausleihe von Archivalien außerhalb der Archivräume findet nicht statt.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

## **§ 3 Benutzungserlaubnis**

(1) Die Benutzung der Archive wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen. § 6 Abs. 2 - 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2, § 6a Abs. 2 LArchG, ferner § 8 BArchG gelten entsprechend.

(2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen, er hat einen Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Die Benutzung der Archive ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- c) die Erhaltung des Archivgutes gefährdet würde,
- d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzung der Archive kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) das Wohl der Stadt Biberach, des Hospitals oder der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege verletzt werden könnte,
- b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- d) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist, oder
- e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält, oder
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### **§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

(1) Das Archivgut kann nur im Benutzungsraum während der festgesetzten Öffnungszeiten, bzw. bei vereinbarten Terminen eingesehen werden.

(2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Die Verwendung von technischen Geräten, wie Schreibmaschinen, Diktiergeräten, Computern, o.ä. bedarf der besonderen Genehmigung. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung in den Benutzerraum mitgenommen werden.

#### **§ 5 Vorlage von Archivgut**

(1) Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorgelegten Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.

(2) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Untersagt sind insbesondere

- a) eine Änderung des Ordnungszustandes,
- b) die Entfernung von Bestandteilen (z.B. Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke, Briefmarken, ... ),
- c) das Anbringen oder Tilgen von Vermerken,
- d) das Hochziehen verblasster Stellen und

- e) die Verwendung von Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage.
- (3) Schäden am Archivgut sind von den Benutzern unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt, der Hospital und die Gemeinschaftliche Kirchenpflege haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage des Archivguts zurückzuführen sind.

### **§ 7 Anfertigung von Reproduktionen durch das Archivpersonal**

- (1) Jeder Benutzer kann, soweit keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, entgegenstehen und die Erhaltung der Archivalien dies erlauben, die Anfertigung von Kopien beantragen.
- (2) Die Archivleitung ist berechtigt, mit der Ausführung des Antrages Dritte im Namen und auf Rechnung des Benutzers zu beauftragen.

### **§ 8 Auswertung des Archivguts**

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Biberach, des Hospitals und der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt, den Hospital und die Gemeinschaftliche Kirchenpflege von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

### **§ 9 Belegexemplare**

- (1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut der Archive verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, den Archiven kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut der Archive, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Reproduktionen.
- (4) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Belegexemplare von den Archiven nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden, anderen Personen darf keine Einsicht in unveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Dies gilt nicht mehr, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

### **§ 10 Reproduktion und Edition**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen, sowie die Edition von Archivgut ist nur mit vorheriger Genehmigung der Archive zulässig. Die Reproduktionen dürfen nur

für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden. Eine Veränderung von Reproduktionen insbesondere durch elektronische Bildbearbeitung bedarf der Zustimmung der Archive.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist den Archiven ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

### § 11 Entgelte und Gebühren

(1) Für die Benutzung und die Dienstleistungen der Städtischen Archive werden Gebühren erhoben gemäß der Gebührensatzung für die Städtischen Archive in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Soweit diese Gebührensatzung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Biberach an der Riß über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

### § 12 Regelungen in Einzelfällen

Im Übrigen ist den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten. Entscheidungen in Zweifelsfällen trifft die Archivleitung.

### § 13 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für das in den Archiven verwahrte Archivgut anderer Stellen, soweit mit diesen keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die "Satzung über die Benutzung der Archive der Stadt, des Hospitals und der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach an der Riß - Archivordnung" vom 3. Februar 1970 aufgehoben.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 03.02.1970	17.02.1970	17.02.1970	39	
(S) 05.09.1997	12.09.1997	11.09.1997	201	
(Ä) 28.08.2019		28.08.2019	BIKO-Nr. 30	29.08.2019